

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 12/2017

27. Jahrgang

26. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

- 33** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzungsänderung für das Jugendamt der Stadt Mettmann
hier: Satzungsänderung für VertreterInnen der Ratsfraktionen, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind
(Ratsbeschluss vom 04.04.2017)

- 34** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffentliche Zustellung eines Schriftstücks der Stadtverwaltung Mettmann, Sachgebiet Steuern und Grundabgaben, an Herrn Jaroslaw Swidnicki

33

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**Satzungsänderung für das Jugendamt der Stadt Mettmann
Satzungsänderung für VertreterInnen der Ratsfraktionen,
die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind
(Ratsbeschluss vom 04.04.2017)**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.07.2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 71 Abs. 5 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 AG KJHG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1990 (GV.NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV.NRW. S. 336) wird folgende Änderungssatzung zu der Satzung für das Jugendamt vom 14.12.2010, letzte Satzungsänderung vom 13.12.2016, beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und die unter § 4 Absatz 3 benannten beratenden Mitglieder an.

§ 2

§ 4 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

m) je ein Ratsmitglied, das von den Fraktionen zu benennen ist, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind. Für die Mitglieder nach Buchstaben c) bis m) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen.

§ 3

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 04.04.2017 unter dem Tagesordnungspunkt 12 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 23.05.2017

Thomas Dinkelmann
Bürgermeister

34

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
öffentliche Zustellung eines Schriftstücks
der Stadtverwaltung Mettmann, Sachgebiet Steuern und Grundabgaben,
an Herrn Jaroslaw Swidnicki**

Herrn Jaroslaw Swidnicki, zuletzt bekannte Anschrift: Düsseldorfer Straße 114, 40822 Mettmann, mittlerweile unbekannt verzogen,

wird hiermit der Bescheid der Stadt Mettmann vom 30.01.2017, Sachgebiet Steuern und Grundabgaben, Kassenzeichen: 20.25866.2 gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungs-zustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden.

Die Schriftstücke können von dem Obengenannten bei der Stadtverwaltung Mettmann, Neanderstraße 85, Zimmer 223 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Mettmann, den 22.05.2017

Im Auftrag:

gez. Mauseck